



ORDNUNG FÜR DAS
INSTITUT FÜR ROMANISTIK/LATINISTIK
IM FACHBEREICH
SPRACH- UND LITERATURWISSENSCHAFT

gemäß § 2 Absatz 4 der Grundordnung des Universität Osnabrück

beschlossen in der
87. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft am 07.02.2007
genehmigt in der 71. Sitzung des Präsidiums am 29.03.2007
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 03/2007 vom 04.07.2007, S. 480

INHALT:

§ 1	Aufgaben und Arbeitsgebiete.....	3
§ 2	Ausstattung; Mitglieder	3
§ 3	Organe des Instituts	3
§ 4	Aufgaben des Vorstands; Sitzungen	3
§ 5	Mitglieder des Vorstands, Wahl, Amtszeit	4
§ 6	Geschäftsführende Leitung.....	5
§ 7	Mitgliederversammlungen; Abwahl von Vorstandsmitgliedern.....	5
§ 8	Anwendbarkeit sonstiger Regelungen	5
§ 9	In-Kraft-Treten.....	5

§ 1 Aufgaben und Arbeitsgebiete

- (1) Das Institut für Romanistik/ Latinistik (IRL) ist ein Institut des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft der Universität gemäß § 2 Absatz 4 der Grundordnung der Universität Osnabrück.
- (2) ¹Das Institut für Romanistik/ Latinistik (IRL) nimmt unbeschadet der Gesamtverantwortung des Fachbereichs und der Zuständigkeit des Dekanats, der Studiendekanin oder des Studiendekans, des Fachbereichsrates sowie der Studienkommissionen in den Fächern Romanistik und Latein Aufgaben in Forschung, Lehre, Weiterbildung und Öffentlichkeitsarbeit wahr. ²Dabei ist es insbesondere verantwortlich für
- Koordinierung der Aktivitäten der Fachrichtungen Romanistik und Latein an der Universität Osnabrück einschließlich aller daran beteiligten Professuren und den darunter gefassten Studiengängen,
 - die Organisation von Lehre und Forschung in den Fächern Romanistik und Latein,
 - die Bildung von Forschungsschwerpunkten,
 - die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
 - die Koordinierung und Förderung der internen und externen Selbstdarstellung und öffentlichen Wahrnehmung der beiden Fächer und ihrer Profile.

³Es hat sich darüber hinaus zur Aufgabe gesetzt, die Weiterentwicklung der Fächer Romanistik und Latein zu fördern, Forschungsprojekte zu initiieren und zu koordinieren sowie wissenschaftliche Studienprogramme in der Aus- und Weiterbildung zu entwickeln.

§ 2 Ausstattung; Mitglieder

- (1) Die Ausstattung des IRL und ihre Fortschreibung mit
- Personal- und Sachmitteln
sowie
 - Einrichtungen und Ausstattungsgegenständen
- ergibt sich aus den jeweiligen Errichtungs- und Änderungsbeschlüssen des Präsidiums.
- (2) Auf Beschluss des Fachbereichsrats können, unbeschadet der Ausstattung nach Absatz 1, weitere Mitglieder oder Angehörige der Universität Osnabrück Aufgaben im IRL wahrnehmen.
- (3) ¹Die gemäß Absatz 1 dem IRL zugeordneten Mitglieder, die Studierenden, die in den Studiengängen der Romanistik/ Latinistik studieren (§ 2 Absatz 2 Satz 4 der Grundordnung), sowie die weiteren Mitglieder nach Absatz 2 sind Mitglieder des Instituts. ²Diese bilden gemeinsam die Mitgliederversammlung.

§ 3 Organe des Instituts

Organe des IRL sind

- der Vorstand,
- die oder der Vorsitzende des Vorstands als Direktorin oder Direktor und
- die Mitgliederversammlung nach § 2 Absatz 3.

§ 4 Aufgaben des Vorstands; Sitzungen

- (1) Der Vorstand leitet das IRL.

- (2) ¹Der Vorstand nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr: ²Er
- (a) beschließt nach Maßgabe der vom Dekanat und dem Fachbereichsrat beschlossenen Mittelverteilung den jährlichen Wirtschaftsplan des IRL; er entscheidet in dessen Rahmen über die Verwendung und Verwaltung der dem IRL gemäß § 2 Absatz 1 zugeordneten oder zugewiesenen Ausstattung, insbesondere über die Mittelverteilung und die Mittelverwendung im Rahmen der Reserve des IRL,
 - (b) koordiniert das Lehrangebot gemäß den Prüfungsordnungen und macht der zuständigen Studienkommission einen entsprechenden Vorschlag,
 - (c) gibt gegenüber der zuständigen Studienkommission Empfehlungen ab zur Verwaltung oder Vertretung freier Stellen, zur Inanspruchnahme von Forschungsfreisemestern sowie zur Erteilung von Lehraufträgen,
 - (d) empfiehlt dem Dekanat Umwidmungen von Stellen,
 - (e) gibt gegenüber der zuständigen Studienkommission Empfehlungen ab zur Errichtung, wesentliche Änderung und Schließung von Studiengängen,
 - (f) schlägt dem Fachbereichsrat die nicht-studentischen Mitglieder der Studienkommissionen vor,
 - (g) bereitet Forschungsevaluationen vor und nach und erarbeitet einen Maßnahmenkatalog zur Umsetzung der sich aus den Evaluationen ergebenden Empfehlungen,
 - (h) unterstützt die zuständige Studiendekanin oder den zuständigen Studiendekan bei der Vorbereitung von Lehrevaluationen und beteiligt sich an der Erarbeitung eines Maßnahmenkatalogs zur Umsetzung der sich aus den Evaluationen ergebenden Empfehlungen,
 - (i) unterbreitet dem Dekanat Einstellungsvorschläge,
 - (j) berichtet dem Dekanat und der Mitgliederversammlung in der Regel einmal im Jahr über seine Tätigkeit.
- (3) Die Mitglieder des Dekanats können an den Sitzungen des Vorstands beratend teilnehmen.
- (4) ¹Der Vorstand kommt zu Sitzungen auf Einladung und unter dem Vorsitz der Direktorin oder des Direktors mindestens einmal im Semester zusammen. ²Darüber hinaus hat die Direktorin oder der Direktor auf Antrag von mindestens einem Drittel der Lehrenden des IRL eine Vorstandssitzung einzuberufen.

§ 5 Mitglieder des Vorstands, Wahl, Amtszeit

- (1) Der Vorstand des IRL besteht aus vier Mitgliedern der Hochschullehrergruppe, darunter mindestens eines aus der Latinistik und mindestens eines aus der romanischen Sprachwissenschaft, sowie jeweils einem Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Technischen und Verwaltungsdienst (MTV-Gruppe) und der Gruppe der Studierenden.
- (2) ¹Die Mitglieder des Vorstandes werden bei der Mitgliederversammlung von den jeweiligen Gruppenmitgliedern aus den dem IRL gemäß § 2 Absatz 1 zugeordneten Mitgliedern und den nach § 2 Absatz 3 dem IRL angehörenden Studierenden in getrennten Wahlgängen gewählt. ²Die Wahl erfolgt als Personenwahl. ³Wiederwahl ist zulässig.
- (3) ¹Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre; die eines Mitgliedes der Studierendengruppe ein Jahr. ²Sie beginnt jeweils zum 1. April. ³Die erste Amtszeit beginnt nach der konstituierenden Sitzung des Vorstandes und endet unbeschadet der vorherigen Regelung am 31. März des übernächsten Jahres, die der Studierendengruppe am 31. März des nächsten Jahres.
- (4) ¹Für die Mitglieder nach Absatz 1 soll eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt werden. Absätze 2 und 3 gelten entsprechend. ²Die Vertretung beschränkt sich auf den Fall der Abwesenheit.

§ 6 Geschäftsführende Leitung

- (1) ¹Aus der Mitte der Mitglieder des Vorstandes nach § 5 Absatz 1 werden für die Dauer von zwei Jahren die Direktorin oder der Direktor und ihre oder seine Vertretung vom Vorstand gewählt. ²Diese müssen Mitglied der Hochschullehrergruppe sein. ³Wiederwahl ist möglich. ⁴§ 5 Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.
- (2) Die Direktorin oder der Direktor bereitet als Vorsitzende oder als Vorsitzender des Vorstandes dessen Beschlüsse vor und führt sie aus.
- (3) ¹Die Direktorin oder der Direktor vertritt das IRL und führt die laufenden Geschäfte in eigener Zuständigkeit. ²Sie oder er wirkt, unbeschadet der Gesamtverantwortung der Studiendekanin oder des Studiendekans, darauf hin, dass die Mitglieder des IRL ihre Aufgaben zur Realisierung des Lehrangebots erfüllen.

§ 7 Mitgliederversammlungen; Abwahl von Vorstandsmitgliedern

- (1) ¹Die Versammlung der Mitglieder des IRL kommt auf Einladung und unter dem Vorsitz der Direktorin oder des Direktors mindestens einmal im Jahr zusammen. ²Darüber hinaus hat die Direktorin oder der Direktor auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder der Mitgliederversammlung die Versammlung einzuberufen.
- (2) Die Mitgliederversammlung des IRL kann zu Angelegenheiten des IRL Empfehlungen aussprechen, deren Beratung der Vorstand nur begründet ablehnen kann.
- (3) Die jeweiligen Gruppenmitglieder der Mitgliederversammlung können das ihrer Statusgruppe angehörende Vorstandsmitglied mit einer Mehrheit von zwei Dritteln abwählen.
- (4) ¹Zur Einleitung des Abwahlverfahrens bedarf es eines schriftlichen Antrags von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder nach Absatz 3. ²Der Antrag ist zwei Wochen vor Anberaumung der nächsten Mitgliederversammlung als besonderer Tagesordnungspunkt anzukündigen. ³Über den Antrag ist in nicht-öffentlicher Sitzung der Mitgliederversammlung zu beraten.
- (5) ¹Der Antrag ist an die Direktorin oder den Direktor zu richten; sofern diese oder dieser von dem Abwahlverfahren selber betroffen ist, ist der Antrag an die Stellvertretung zu richten. ²Die oder der Betroffene sowie das Dekanat und das Präsidium sind über den Eingang eines derartigen Antrages unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- (6) ¹Über den Antrag ist in einer besonderen Sitzung der Mitglieder des Instituts, die frühestens zwei Wochen nach der Beratung gemäß Absatz 4 stattfinden darf, geheim abzustimmen. ²Im Übrigen gelten § 43 Absatz 4 Sätze 4 und 5 NHG entsprechend; an die Stelle des Präsidiums tritt das Dekanat.

§ 8 Anwendbarkeit sonstiger Regelungen

Die Regelungen der Allgemeinen Geschäftsordnung der Universität Osnabrück in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt in Kraft.